



Spielordnung

Landesverband NRW Frisbeesport
Ultimate Abteilung

- Entwurf Version: 0.0.7 -

Abschnitt 1 - Teilnahme am Spielbetrieb	3
§ 1 Spielverkehr	3
§ 2 Formen des Spielverkehrs	3
§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr	4
§ 4 Spielgemeinschaften	5
Abschnitt 2 - Spieljahr, Spielsaison	6
§ 5 Spieljahr	6
§ 6 Spielsaison	6
Abschnitt 3 - Spielberechtigung	7
§ 7 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung	7
§ 8 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft	7
§ 9 Nachweis der Spielberechtigung, Spieldausweise	7
§ 10 Beantragung der Spielberechtigung	8
§ 11 Erteilung der Spielberechtigung	8
§ 12 Zweitspielrecht	9
Abschnitt 4 - Vereinswechsel	10
§ 13 Vereinswechsel, Spieldausweisverfahren	10
Abschnitt 5 - Altersklassen, Spielklassen	11
§ 14 Altersklassen	11
§ 15 Divisionen	11
§ 16 Spielklasseneinordnung	11
§ 17 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften	12
Abschnitt 6 - Meisterschaftsspiele	13
§ 18 Meisterschaftsspiele	13
§ 19 Entscheidung bei Punktgleichheit	14
§ 20 Entscheidungsspiele	14
§ 21 Absetzung und Verlegung eines Spiels	14
§ 22 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels	14
§ 23 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde	15
§ 24 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung	16
§ 26 Neuansetzung eines Entscheidungsspiels auf Grund eines Urteils	17
§ 27 Meisterschaftsspiele in Turnierform	17
§ 34 Spielkleidung	18
§ 35 Spieldauer	18
§ 36 Anzahl der Spiele	18
§ 37 Spielregeln	19

Abschnitt 1 - Teilnahme am Spielbetrieb

§ 1 Spielverkehr

01. Spielbetrieb im Sinne der Spielordnung sind alle Wettbewerbe oder Freundschaftsspiele der Landesliga.
02. Der Landesverband bestimmt die ihren Spielbetrieb leitenden Stellen (Spieleleitende Stellen).
03. Wird keine andere Spieleleitende Stelle von Präsidium des Landesverband bekannt gegeben, so gilt der Vorstand der Ultimate Abteilung des Landesverbands als Spieleleitende Stelle.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

01. Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landesverbands durchgeführt. Sie werden vom jeweiligen Landesverband selbst ausgeschrieben.
02. Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene auf Grund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
03. Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von §3 vereinbart.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

01. Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a. Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins der dem jeweiligen Landesverband angehört, zusammensetzen;
 - b. Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
 - c. Mannschaften, die einem anderen Nationalverband des Deutschen Frisbeesportverband (DFV) angehören;
 - d. Mannschaften, die einer Organisation angehören, die vom Landesverband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
 - e. Schul- und Universitätsmannschaften sofern sie die Satzung und Ordnung des Landesverbandes anerkennen.
02. Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. c) genannten Mannschaften entscheidet der Landesverband für seinen Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des Landesverband anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielberechtigungen ihres Nationalverbands besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
03. Für Freundschaftsspiele kann der Landesverband Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

01. Mehrere Vereine des Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Ultimate Abteilung oder mit sämtlichen Mannschaften der vom Landesverband definierten Divisionen eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind auf der Landesliga -Ebene spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Divisionen den eigenen Ultimate Betrieb einstellen.
02. Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
03. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. März des Jahres zu stellen.
04. Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
 - a. der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach §26 Bürgerlichen Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - b. die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - c. die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwartes bei Jugendspielgemeinschaften,
 - d. die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in der jeweiligen Division mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - e. die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
05. Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielaison beendet haben. Für Jugendmannschaften können abweichende Terminbestimmungen erlassen werden.
06. Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielaison beendet hat. Ausnahmen können vom Landesverband fallbezogen zugelassen werden.

Abschnitt 2 - Spieljahr, Spielsaison

§ 5 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Landesliga Spiel und endet, wenn sie sämtliche Spiele sowie der auf Grund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanz durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele - ausgetragen hat.

Abschnitt 3 - Spielberechtigung

§ 7 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

01. Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus [§12](#) nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler von Schulmannschaften gilt entsprechendes.
02. Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse.

§ 8 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

01. Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
02. Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
03. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 9 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

01. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des Frisbeesportverbandes bleiben.
02. Es gibt für jeden Spieler nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 10 Beantragung der Spielberechtigung

01. Die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Spielleitenden Stelle zu beantragen. Diese Spielausweise müssen zumindest
 - a. den ausstellenden Verband,
 - b. den Namen und Vornamen des Spielers,
 - c. dessen Geburtsdatum,
 - d. den Verein oder die Schule, für den bzw. die der Spielausweis erstellt worden ist,
 - e. ein zeitnahes Passbild des Spielers
 - f. und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten.
02. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
03. Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Ultimate-Spieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartezeiten zu beachten sind.

§ 12 Zweitspielrecht

01. Unter bestimmten Umständen kann ein Zweitspielrecht erteilt werden. Das gilt im besonderen für Personengruppen die regelmäßig zwischen zwei Wohnsitzen pendeln. Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) kann eine Zweitspielberechtigung für einen anderen Verein (Zweitverein) für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a. Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nicht in derselben Division wie der Einsatz im Erstverein
 - b. Das Erstspielrecht ist nicht belastet mit einer Strafe
02. Der Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein bei seiner zuständigen Spielleitenden Stelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.10. bis zum 31.12. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - a. eine Einverständniserklärung des Erstvereins
 - b. eine schriftliche Begründung des Antrags
03. Die Spielleitende Stelle des Zweitvereins unterrichtet die Spielleitende Stelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechtes, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt.
04. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
05. Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.
06. Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
07. Persönliche Sperrungen gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

Abschnitt 4 - Vereinswechsel

§ 13 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

01. Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Frisbeespieler beim Abgebenden Verein abmelden.
02. Der abgebende Verein muss die Spielerlizenz in der zentralen Verwaltung freigeben.
03. Der Abgebende Verein muss die Spielerlizenz in der zentralen Verwaltung anfragen.
04. Es ist möglich eine Spiellizenz zu übertragen, falls der abgebende Verein einer Antwort schuldig bleibt. Die Frist dafür beträgt 2 Wochen und wird nach Ablauf durch die Spielleitende Stelle durchgeführt.
05. Der Landesverband kann in Einzelfällen abweichende Entscheidungen treffen.

Abschnitt 5 - Altersklassen, Spielklassen

§ 14 Altersklassen

01. Es gibt folgende Altersklassen:
 - a. Erwachsenenmannschaften
 - b. Jugendmannschaften
02. In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Es gilt das Alter am 31.12. des jeweiligen Jahres.
03. Für Jugendmannschaften gilt eine gesonderte Spielordnung.

§ 15 Divisionen

01. Open
 - a. Männliche und weibliche Spieler von Erwachsenenmannschaften
02. Damen
 - a. Weibliche Spieler von Erwachsenenmannschaften
03. Mixed
 - a. Männliche und weibliche Spieler von Erwachsenenmannschaften
04. Die gewählte Division darf für jedes Spiel angepasst werden.
Grundsätzlich wird jedes Spiel in der Division "Open" ausgetragen. Beide Mannschaften können sich auf eine andere Division, vor Beginn des Spieles, einigen und diese Einigung schriftlich formlos an die Spielleitende Stelle richten.

§ 16 Spielklasseneinordnung

01. Der Frisbeesport Landesverband NRW hat folgende Spielklassen
 - a. Landesliga
02. Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
 - a. sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt und der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung angemeldet hat,
 - b. der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht (bis zum 31.01 des Spieljahres) erklärt hat
03. In Jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

§ 17 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

01. Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Ultimateabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenenbereiches der Ultimate Abteilung kann der Landesverband NRW nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen.
02. Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert werden. Ausnahmen können vom Landesverband NRW nach schriftlichem Antrag Fallbezogen beschlossen werden.
03. Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom Frisbeesport Verband eingeteilt, falls sich die Vereine nicht über die Verteilung geeinigt haben.

Abschnitt 6 - Meisterschaftsspiele

§ 18 Meisterschaftsspiele

01. Meisterschaftsspiele sind Spiele, die die Ermittlung des Meisters einer bestimmten Spielklasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen.
02. Die Rundenspiele werden in der Regel mit einer Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 3:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:3 Punkten gewertet.
03. Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
04. Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 19 Entscheidung bei Punktgleichheit

01. Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a. nach Punkten
 - b. bei Punktgleichheit nach der besseren Punktedifferenz;
 - c. bei Punktgleichheit und gleicher Punktedifferenz sind Entscheidungsspiele durchzuführen.

§ 20 Entscheidungsspiele

01. Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in einem Rundenspiel ausgetragen. Die Siegermannschaft hat das Entscheidungsspiel gewonnen.
02. Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden möglichst an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung folgt:
 - a. nach Punkten;
 - b. bei Punktgleichheit nach der besseren Punktedifferenz;
 - c. bei Punktgleichheit und gleicher Punktedifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses unentschieden ausgegangen, findet an einem neutralen Ort ein Entscheidungsspiel statt. Ist dann immer noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel durch 20m. Zielwerfen herbeigeführt.

§ 21 Absetzung und Verlegung eines Spiels

01. Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
02. Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

§ 22 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 23 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

01. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
02. Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 24 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

01. Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:3 Punkten und 0:0 Punkten als verloren zu werten:
- a. wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b. wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen einer zum Spiel geeigneten Scheibe verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c. wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Feld- oder drei Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d. wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - e. wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - f. bei Mitwirkung von mindestens einem gedopten Spieler;
 - g. wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z. B.:
 - i. nicht teilnahmeberechtigte Spieler;
 - ii. Spieler während einer Wartefrist;
 - iii. Spieler ohne Spielberechtigung;
 - iv. Jugendspieler entgegen dem Verbot nach der Jugendspielordnung
 - v. Spieler trotz Spielverbots;
 - vi. Gesperrte Spieler;
 - vii. In sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - viii. Spieler, deren nicht Teilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird.
02. Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.

§ 25 Bestimmung des Siegers durch die Spielleitende Stelle

01. Kann der Sieger einer Spielklasse aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
02. Wenn die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.

§ 26 Neuansetzung eines Entscheidungsspiels auf Grund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungsspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die auf Grund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungsrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 27 Meisterschaftsspiele in Turnierform

Für Meisterschaftsspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor 3 Wochen vor Beginn des Turniers anzumelden und durch die Spielleitende Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung der Wertung muss durch die teilnehmenden Vereine, sowie dem Veranstalter gegenüber der Spielleitenden Stelle, schriftlich formlos erklärt werden.

§ 34 Spielkleidung

01. Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
02. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn es wurde von beiden antretenden Mannschaften eine andere Regelung getroffen. Die Spielleitende Stelle bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird.
03. Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Landesverband gibt eine Richtlinie für Werbung auf Trikots heraus, die verbindlich gelten. Werden keine gesonderten Regelungen veröffentlicht, gilt eine Werbung als zulässig, wenn sie:
 - a. den allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral entspricht
 - b. keine Werbung für Medikamente enthält, die im Sport als Doping Mittel verwenden werden können
 - c. keine Werbung für Tabak, starke Alkoholika und politische Parteien beinhaltet
 - d. Die platzierung und Größe der Werbung sicherstellt, dass die Regelungen dieses § eingehalten werden können und nicht irritierend wirkt im Rahmen der Mannschaftszuordnung und Identifikation der Spieler (Nummerierung).

§ 35 Spieldauer

01. Ein Spiel dauert zwischen 30 und 120 Minuten.
02. Wird keine Zeit vereinbart, beträgt die Spielzeit 90 Minuten.
03. Die Dauer des Spieles wird von den Teams vor beginn des Spieles festgelegt.

§ 36 Anzahl der Spiele

01. Die Anzahl der Spiele sollte sich daran orientieren, dass jede Mannschaft nicht mehr als 1 bis 2 Spieltage besuchen muss.

§ 37 Spielregeln

01. Mit Ausnahme von Spielen die im Turnierformat ausgeführt werden und vorher durch die Spielleitende Stelle genehmigt wurden, gilt für die Spiele folgende Regelung:
 - a. Grundsätzlich gelten die Regeln des WFDF in der Fassung die bis einem Monat vor dem ersten Spiel veröffentlicht wurde.
 - b. Es gelten außerdem der Appendix und die Official Annotations des WFDF in der Fassung die bis einem Monat vor dem ersten Spiel veröffentlicht wurde.
 - c. Davon abweichende Regelungen können von der Spielleitenden Stelle bis mindestens drei wochen vor dem Start des ersten Spiels bekannt gegeben werden.
02. Die Spiele werden auf 15 Punkte gespielt.
 - a. Nach Ablauf der Spielzeit wird der aktuelle Punkt zu ende gespielt. Danach wird die so genannte "Cap+1" Regelung eingesetzt (Auf den höchsten Spielstand wird 1 addiert und als neue Grenze für das Spielende gesetzt), es sei denn es wurden nach Ablauf der Spielzeit und Beendigung des aktuellen Punktes von einer Mannschaft 15 Punkte erreicht.
 - b. Für die "Cap 1"- Regelung sind 10 Minuten Nachspielzeit vorgesehen.
 - c. Wird die Nachspielzeit überschritten, endet das Spiel sofort nach dem Ende des laufenden Punktes.
 - d. Nach 8 Punkten wird eine Halbzeit mit Seitenwechsel und 5 Minuten Spielunterbrechung durchgeführt.
03. Die Spielfeldgröße beträgt in der Regel 37m (breite) x 100m (länge).
 - a. Es ist zulässig die Spielfeldgröße anzupassen. Mindestens sollten aber 30m (breite) x 85m (länge) vorhanden sein.
 - b. Beide Mannschaften müssen sich auf abweichende Größen verständigen.
04. Alle Abweichungen müssen der Spielleitenden Stelle vor Beginn des Spiels schriftlich formlos mitgeteilt werden.